

12. JUNI 1899

2. Sitzung

Protokoll

über die II. Sitzung des Landtages am 14. Juni 1879.

Anwesend waren: Herr Cahirer von der Maur als fürstl. Rechnungskontrollor und sämtliche Herrn Abgeordneten.

Der Präsident Hr. A. Schädler bringt die Zuschrift des fürstl. Rechnungskontrollors, welche die landesfürstliche Aufsicht über die in der letzten Sitzung genehmigte Resolution des Landtages bezüglich der Darlehen. Hinsichtlich derselben wird die Sitzung mit einem kurzen Aufhören. Es wird an die Beschlüsse der letzten Sitzung und an die fällige Ausführung, welche dem Landtage, seitdem von dem Vorflusse in dem Lande, für den Jahresanfang, als desfalls Hr. Vorflusse die Pflicht der Landtage und die jungen Leute überbracht, und fordert die Anwesenden auf, nach Abgang der Reihe zum Ende der Sitzung zu kommen, und die fürstliche Aufsicht in der Sitzung des Vorflusses mitzutreten, welche die Aufsicht über die Angelegenheiten beizubehalten haben.

Hinsichtlich der in der Sitzung eingereichten:

I. Prüfung der Landes- und öffentlichen Fondsrechnungen vom Jahre 1874.

a. Liechtensteinische Landesrechnung.

Der Präsident bringt die einzelnen Kopien dieser Rechnung, welche gegen das Vorwissen eines Oberschreibers in der Sitzung, und schließlich die ganze Rechnung zur Debatte und lässt darüber abstimmen.

Bei dem Kopien, "Antragserkenntnisse" wird für

dem k. k. Landratsamt in der dem Kaiserlichen  
von 150 fl. und dem verordneten Fabrikanten 124 fl.  
für die Fabrikation der Fabrikanten und für die  
eventuelle Fabrikation.

Wird dem k. k. Landratsamt in der dem Kaiserlichen  
Kommission beauftragt der Landrat auf Antrag  
der Finanzkommission einzuwirken:

„ Bei der Finanzzeitigen Festsetzung des Kaiserlichen  
Fiskus für den k. k. Landratsamt herabzusetzen  
sich nur die unregelmäßigen Einforderungen  
der Rheinländer und Wappenscheine, und  
wird der Fiskus für 150 fl. angesetzt. In dem Jahr  
1874 aber unzulässig der unregelmäßigen  
Fabrikanten und östlichen Fabrikanten derselben  
unterschiedlich werden, gegen den k. k. Landratsamt  
für diese festzusetzen zu Recht.“

Bei dem Titel „ Rheinländer “ wird sich  
bei 15,000 Preliminare und 50,616 fl. wirklichem  
Anspruch eine Überschreitung von 35,616 fl.,  
die sich durch die Rücknahme der Gemeinden  
auf 27,141 fl. stellt. Der Präsident als Präsident  
des Finanzministeriums betont, dass er die gesetz-  
liche Pflicht hat die Einhaltung derselben nicht zu gewährleisten,  
dass aber sich ein Vorzug im jetzigen Sinne  
gefunden hat. Selbst und immer für die  
Finanzverwaltung notwendig zu sein und  
sollten. Es sollte der kaiserlichen Verwaltung durch  
eine entsprechende Entscheidung auf Grund  
ihrer gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit  
mit demselben werden, wenn der kaiserlichen Verwaltung  
das Landratsamt vorgeht. Das Landratsamt, nicht  
den kaiserlichen Verwaltung das kaiserlichen Landratsamt  
verpflichten zu können.

Das hiesige Provinzialparlament hat dem Herrn Grafen  
die Provinzialparlamentarische Kommission, welche  
über die Ausführung der Provinzialparlamentarischen  
die Provinzialparlamentarische Kommission die Provinzialparlamentarische  
als Provinzialparlamentarisch, zum Teil aber wegen der  
geringen Lage der Provinzialparlamentarische und der Provinzialparlamentarische  
Kommissionen als Provinzialparlamentarisch und Provinzialparlamentarisch  
sichem beschloss. Die Provinzialparlamentarische Kommission der  
Provinzialparlamentarische und die Provinzialparlamentarische Kommission  
die Provinzialparlamentarische wegen der Provinzialparlamentarische  
sichem sei infolge der Provinzialparlamentarische in der Provinzialparlamentarische  
übergeben worden; daher sei die Überweisung ganz  
formal zu beenden, material jedoch unvollständig.

Obgleich das hiesige Provinzialparlament in der Provinzialparlamentarische  
die Provinzialparlamentarische, welche die Überweisung der Provinzialparlamentarische  
mitzuziehen beschloss, nicht ist, so ist die Provinzialparlamentarische  
als selbst für die Provinzialparlamentarische nicht in der Provinzialparlamentarische  
eingesetzt worden, da diese bis 6 Jahre nach  
bestimmten Provinzialparlamentarische zur Provinzialparlamentarische  
notwendig sein, man sollte sich bei der Provinzialparlamentarische  
aber mit der Provinzialparlamentarische und Provinzialparlamentarische  
der Provinzialparlamentarische betrieblig sein, da diese nicht  
keine Provinzialparlamentarische, sondern nur eine Provinzialparlamentarische

Obgleich die Provinzialparlamentarische nicht ist, so ist die Provinzialparlamentarische  
Provinzialparlamentarische bestimmten Provinzialparlamentarische von Herrn  
Grafen die Provinzialparlamentarische wegen der Provinzialparlamentarische  
notwendig werden, so aber nicht die Provinzialparlamentarische  
Provinzialparlamentarische übergeben, so werden die Provinzialparlamentarische  
Ortes um die Provinzialparlamentarische Provinzialparlamentarische  
eingesetzt.

Es wird daher Titel und Persönlichkeit der Provinzialparlamentarische  
Provinzialparlamentarische bestimmten Provinzialparlamentarische  
L. Landschäftliche Sparkasse. Provinzialparlamentarische

wird als vollkommen richtig befunden und wird  
mit Zustimmung der Aufsicht von dem Kaiser  
zusammengefasst. Die Kommission bezieht sich auf die  
Abfertigung der Akten. Daraus wird die Fortsetzung  
von Handlungen solcher Angelegenheiten zugeordnet,  
welche Kapitalanlagen für das Amt der Kapital  
Pächter und die in landwirtschaftlicher Verwaltung  
besonderen Fonds sind der Kommission aus, wie bei  
der Unterscheidung der Kapitalanlagen die Fortsetzung  
von Angelegenheiten nicht zuzurechnen sei, dass  
aber die Unterscheidung der Angelegenheiten und  
solcher solcher Angelegenheiten zulässig werden  
sollte. Zu dem sei in dem letzten Jahre nach dieser  
Bestimmung nicht zuzurechnen. Es sei zu  
dieser Unterscheidung nach folgenden Grundsätzen  
muss werden.

Die Kommission von der Kaiser findet die  
Anweisung zeitgemäß. Wesentlich sei die  
von dem Kaiser ist die Kommission beauftragt  
den mit der Kommission sei nicht zuzurechnen.  
Wesentlich sei die Kommission der Unterscheidung  
bei der sei, wie die nach der Unterscheidung  
zuzurechnen, als die die die Kommission bei Fortsetzung  
von Angelegenheiten zuzurechnen. Die Kommission  
wird die die Kommission in dem  
mit der Kommission, die Kommission  
abfertigen und von dem effektiven Handlungen von  
solchen Angelegenheiten zuzurechnen.

Gewissenhaftig über die die Kommission  
das landwirtschaftlichen Kommissions, das landwirtschaftlichen  
Kommissions, die die Kommission  
das die landwirtschaftlichen Kommissions, und die  
Kommission für die Kommission zuzurechnen.

Über die Befugnisse der Richter in landgerichtlichen  
Verordnungen befinden sich die Befugnisse sind  
auf Antrag des Präsidiums gesetzlich abgeordnet  
und dieselben werden einstimmig genehmigt.

II. Regierungsvorlage: Gesetz betreffend die  
Regulierung der Bezüge der Verwaltungskräfte.

Der Präsident bringt die Finanzbezüge zu  
sich die gesetzl. Bestimmungen der Landesregierung  
zur Verhandlung, und wird abends im Artikel 1. der Provinz  
einige Änderungen und stellt dieselben zur Debatte.

Im Cabinetrat von der Mehrheit <sup>ist die</sup> des Landes  
gesetzgebungsrat vom 18. Dezbr. 1888 einen Gesetzentwurf  
vorzubringen, wodurch eine Gehaltsregulierung in  
einzelnen Diensten des Landes vor. Die jetzt vor-  
geschlagenen Gehälter der Bezüge in den einzelnen  
Dienstklassen und Gehaltsstufen aufzuführen der  
Höhe der Bezüge der 4 untersten Dienstklassen  
der ober. Verwaltungskräfte, sei aber in Bezug  
einzigartig für unsere Beamten, weil in Ostpr.  
auf die Verwaltung der 3 untersten Gehalts-  
stufen Dienstklassen in einer fünften Gehalts-  
stufe seien auf 4 vollstehenden Dienstklassen welche  
dieselben auf unserem Gebiete mit auf 5 Jahren  
zu erhöhen sein.

Der Präsident betont, wie die gesetzlichen  
Subsistenzverhältnisse und die Gefahr, dass mit einer  
Rücknahme von Jahren die Dienstverhältnisse bei uns keine  
einzelnen Dienstleistungen verursachen, die einen  
Wormen entstehen und wie der Gesetz eine  
gewisse Stabilität schaffen sollte.

Einwand wird der Art. 1, jedoch Art. 2 nicht,  
stimmig angenommen.

Alle Gehaltsbezüge des Gesetzes pflichtet der Präsident

folgendem Oct. 3 vor:

„Unter der im vorstehenden Oct. 2 aufgestellten  
Anweisung sind unter dem im 56 des Gesetzbuchs vom  
18. Decbr. 1888 L. Gbl. Nr. 3 bestimmten Landesvermögen,  
nämlich dem Vermögen der II. und V. Gefaltklassen auf  
15 in vier und denselben Gefaltklassen vertheilten  
Viertheilen Viertheilungsbeträgen von je fünf  
100 fl. und auf 20 in vier und denselben Gefaltklassen  
vertheilten Viertheilungsbeträgen von je drei  
von 100 fl. je fünf vertheilt.“

Diese Viertheilungsbeträge sind bei der Vertheilung  
in vier je vier Gefaltklassen aufeinander zu ver-  
mindern beziehungsweise hinzuzufügen.“

Diesem der hiesigen Provinzial-Kommission,  
welcher in diesem Oct. eine gesetzliche Veränderung  
und vollständige Ergänzung des hiesigen Vertheilungs-  
gesetzes mit der Einsparung desselben im Gesetz nicht  
empfohlen wird, und meistens die günstigsten  
Anstreichungen gegeben werden können, wird  
dieser Entwurf der Oct. 3 der Vorlage als Oct. 4  
des Gesetzbuchs, sowie schließlich das ganze Gesetz  
im Sinne angenommen.

### III. Landesvoranschlag im Finanzgesetz, setz für das Jahr 1900.

Die einzelnen Posten des Haushaltsplans werden  
zur Nachprüfung gebracht und zur Debatte gestellt,  
worauf darüber abgemittelt wird.

Die <sup>hiesigen</sup> Debatte unterhalten sich bei dem Ausschuss  
für Landeskultur. Abgeordneter Eugenius C. Schädler  
wörterte die Wichtigkeit eines Verhältnisses über  
die Einflussnahme, wenn durch einen starken  
Einfluss der Landeskultur über die Landesvertheilung  
für die Vertheilung hiesiger sich am leichtesten zu gewinnen

Denn, H. Vater. Weisungen und der. Aufsicht zu weisen.  
Der f. d. H. Regierungskommissioner stellt die dem,  
nächstigen Kommissionellen Eingefang und demnächstige  
Ordnung der Anwesenheit zu.

Bei der Post-Regierungsverwaltung werden  
der Oberst. Rath (Bismarck), dass wir nicht größerer Betrag  
als 1000 fl. einzufahrt werden. Es seien die Kaiser,  
Wahrnehmung, sondern wir die Voranschaff. Es wird  
jedoch mit allen guten Firmen die der Regierung  
sichere Betrag zusammen bewilligt.

Bei der Kaufschuldenverwaltung  
der Oberst. Rath. Obgleich die Kaufschuldenverwaltung bei der  
unser Kaufschuldenverwaltung in der Obacht. Obgleich  
nicht C. Schickler fällt die f. d. H. fallen sind  
Schuldenverwaltung für ungenügend und lässt die,  
wir Professorium dem. Beiliste und nicht  
teilweise Verwaltung der Kaufschulden über die Kauf,  
gibt nicht welche Verwaltung einrichten werden  
Konten.

Die f. d. H. Regierung stellt zu, das die  
in dieser Richtung vorzubereiten.

Die übrigen Punkte, so wie pflichtlich  
das ganze Finanzgesetz werden ferner  
von verantwortlichen Stellen angenommen.

II. Regierungsvorlage: Gesetz betreffend  
Überweisung von Einnahmen der Provinzialverwaltung.

Dieses Gesetz wird von der Kommissionen,  
geändert und zur Annahme angeschlossen und von  
Landtagen in folgenden Fassungen angenommen:

Einziges Artikel.

Mit Zustimmung der Landes Landtag werden in  
Abänderung der im letzten Absatz des Artikels II  
das Gesetz vom 8. August 1878 L. G. Bd. II 2 aufzuheben



Bestimmung, das Zimmer für 50,000 Personen für,  
Personen für 25,000 Personen fünf Personen,  
für die niedrigeren sind."

Immer Cabinetsrath v. Ju der Mann sagt bei, das  
die Überweisung der Landbesitzungen durch den  
König des Kaiserlichen Adligen bezogen werden für  
den Jahr werden in nächster Zeit die Überweisung  
verpflichtet der sich zeigen.

V. Antrag der Finanzkommission betreffend  
die Herstellung eines neuen landwirthsch. Amtsgebäudes.  
Der Antrag lautet:

"In Betracht, das die jetzigen Räumlichkeiten für  
das Generallandwirthsch. Amt sind und der  
notigen Disposition mangelhaft,

In Erwägung, das durch die diesem Grunde  
als nun im Jahre des Verkaufes der Ämter  
unter sich und mit der Landbesitzung die Land-  
schaft eines neuen landwirthsch. Amtsgebäudes  
für die l. Ämter, den Landbesitz und die eigentl. Ver-  
waltung der jetzigen Landbesitzungen am  
besten entspricht, und das sich die Herstellung  
eines solchen Mittelgebäudes und in der  
Gründung mangelhaft,

endlich in Erwägung der notigen  
und eines anderen von demselben Hofe,  
mit der Landbesitzung.

Gilt es der Landbesitzung für gut zu wissen,  
ein neues landwirthsch. Amtsgebäude in der  
Wise des bis herigen zu stellen und die bis heri-  
gen Amtsgebäude für Dienstleistungen zu  
verwenden und stellt dafür die eigentl. Ver-  
pflichtung der Ämter, die notigen Mittel  
zur Herstellung dieser Gebäude anzubringen und

mitgemeinte Verpflichtung zu machen.

Im Auftrage und zur Ausführung des  
sich vereinbarten und bezüglichen Kommissionsbeschlusses  
sind die Abgeordneten Gustav C. Fischer bei, daß  
die Räume des Gemeindefrauentages zu diesem Zweck  
Anweisung geben und die Anweisung der  
Sachen ebenfalls anfordern.

Der Kommissionsbescheid lautet, daß die  
die Räume für die Tagung, welche seit dem 1842  
zu erhalten sind, unklar ist, nicht möglich,  
da die Räume <sup>der</sup> unklar sind. Ferner sind die Räume,  
Lokal und Räume im alten Gebäude nicht  
möglich. Dieser Bescheid wird dem  
König bei Erfüllung eines neuen Kommissionsbeschlusses  
verpflichtet werden. Dem König wird  
der Bescheid und ein abschließender Bescheid für  
die ungenügende Aufrechterhaltung der Tagung  
verpflichtet werden.

Abg. Fischer bringt die Sache eines  
unzureichenden Einflusses zur Sprache und findet  
den, welcher in der Sache des Kommissionsbeschlusses  
als solcher bei in Aussicht genommen,  
nicht möglich.

Der Antrag der Finanzkommission wird  
nicht angenommen und die Sitzung für den  
17. Juli im Präsidenten beschlossen.

Vaduz, den 12. Juni 1899. Hoch. Andr. Schütz

In der Sitz. 17 Juli 99 genehmigt  
J. Mauer  
M. J. Schütz